

Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 26.04.2024

Nach § 2 der Verordnung über die Gebühren der zentralen Einrichtung zur Organisation der Entsorgung gefährlicher Abfälle vom 7. April 2000 (GVBl. II S. 104), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2020 (GVBl. II Nr. 96) geändert worden ist, sind die maßgeblichen Prozentsätze der Gebührenermittlung zu veröffentlichen, die ab 1. Juni 2024 bis einschließlich 31. Dezember 2024 gelten:

Abfälle zur Beseitigung: 2,2 % der Entsorgungskosten

Abfälle zur Verwertung: 1,95 % der Entsorgungskosten

Die Bekanntmachung über die Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin vom 29. November 2022 verliert ab dem 1. Juni 2024 ihre Gültigkeit.